# Wie groß darf das Haus oder die Wohnung sein?

Die gesamte Nutzfläche einer Wohnung darf höchstens 150 m² betragen. Bei Eigenheimen mit zwei baulich abgeschlossenen Wohnungen darf die gesamte Nutzfläche 200 m² betragen.

Bei Objekten ohne Unterkellerung und Dachböden können zusätzlich Räume für technische Zwecke (Heizung, Lüftung, Warmwasserspeicher) und Lagerzwecke (Holz-, Pelletslager) mit einer Fläche von insgesamt 25 m² errichtet werden.

**Hinweis**

Die Betrachtung der Nutzfläche durch die Bezirksgerichte für eine gebührenbefreite Pfandrechtseintragung (130 m² bis zu einem 5-Personenhaushalt bzw. 150 m² ab einem 6-Personenhaushalt) erfolgt nicht nach der Definition laut Wohnbauförderungsrichtlinie, sondern richtet sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

## Die Förderkriterien im Überblick